

**Akademischer Dienst Berlin**

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

**E-Mail [Versicherungen@Richterdienst.de](mailto:Versicherungen@Richterdienst.de) Internet** mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten [www.Richterdienst.de](http://www.Richterdienst.de)

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

**Beraten durch Richard Damme**

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

## Ruhegehaltsberechnung (neu)

### Personendaten

Name: Richterin  
 Geburtsdatum: 01.01.1968 (35 Jahre)  
 Anzuwendendes Recht: Bund (alte Länder)  
 Gesetzliche Altersgrenze: 31.12.2032  
 Gewähltes Pensionsdatum: 01.06.2003  
 Grund: **Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit**

**Zu berücksichtigende Kinder:**

10.01.1999: 1 Kind

### Laufbahndaten

01.04.1988-20.12.1992:	Hochschulstudium	
	Von 4 J. 265 T. ruhegehaltsfähig:	4 Jahre 265.00 Tage
02.01.1993-31.12.1995:	Ausbildungszeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf	
	Von 2 J. 364 T. ruhegehaltsfähig::	2 Jahre 364.00 Tage
02.06.1996-31.12.1997:	Vollzeittätigkeit als Rechtsanwältin Zu 50% ruhegehaltfähig	
	Von 1 J. 213 T. ruhegehaltsfähig::	0 Jahre 289.00 Tage
01.01.1998.-31.12.1998:	Kindererziehungszeit Kind geb.10.01.98	
	Von 1 J. 0.T. ruhegehaltsfähig::	0 Jahre 0.00 Tage
01.06.1999-31.05.2001:	Teilzeit 1/2 (familienpolitisch)	
	Von 2 J. 0 T. ruhegehaltsfähig::	1 Jahr 0.00 Tage
01.01.2002-01.06.2003:	Vollzeitbeschäftigung	
	Von 1 J. 152 T. ruhegehaltsfähig::	1 Jahr 152.00 Tage

## Berechnung des Ruhegehaltsatzes

### Berechnung nach § 14 BeamtVG

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

An Fach- und Hochschulausbildung werden nur	3 Jahre	0.00 Tage
Statt 4 Jahre, 183 Tage berücksichtigt (§12(1) BeamtVG).		
Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf:	2 Jahre	364.00 Tage
Übrige gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:	3 Jahre	76.00 Tage
Zurechnungszeit bis 31.12.2027 (7/12 * 24 Jahre,213.00 Tage):	14 Jahre	124.25 Tage
zusammen:	23 Jahre	199.25 Tage



**Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil**

## Ein Service des Richterdienstes

Servicedokumente / Informationsprospekte / Hintergründe / Bedingungen / Klauseln

Richterdienst.de

### Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail [Versicherungen@Richterdienst.de](mailto:Versicherungen@Richterdienst.de) Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten [www.Richterdienst.de](http://www.Richterdienst.de)

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

### Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Die Zurechnungszeit wird aufgrund von Freistellungen nach dem 30.06.1997 nur anteilig angerechnet (§13 (1) BeamtVG:	5 Jahre	11.00 Tage
Fiktive Dienstzeit (Berücksichtigung von Freistellungen nach Dem 30.06.1997, inkl. Kindererziehungszeiten):		
Daher sind anrechenbar nur (3.21/5.03) x 14.34 Jahre =	9 Jahre	64.92 Tage
Die ruhegehaltfähige Dienstzeit reduziert sich damit auf:	18 Jahre	139.92 Tage
<b>Ruhegehaltssatz: 18.38 Jahre x 1.875% =</b>	<b>34,46 %</b>	
Gemäß § 14(4) BeamtVG wird die amtsabhängige Mindestversorgung gewährt, basierend an einem Ruhegehaltssatz in Höhe von	35.00 %	

---

**Der Ruhegehaltssatz beträgt: 35,00 %**

---

## Versorgungsabschlag ...

---

...auf das Ruhegehalt gemäß § 14(3) BeamtVG für die Zeit vom 02.06.2003 bis 31.12.2030 in Verbindung mit § 69d(3) BeamtVG:

3.0 % x 27.58 Jahre = 82.74 %

Dieser Wert wird begrenzt durch den **maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10.80 %**

Der Abschlag wirkt für die Gesamtdauer der Zahlung von Versorgungsbezügen.

---

## Berechnung der Versorgungsbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

Grundgehalt (Besoldungsgruppe R 1, Stufe 5) 3537.66 €

Familienzuschlag (FZ): 50.39 €

Zusammen: 3588.05 €

Ruhegehalt: 3588.05 € x 34.46 % = 1236.44 €

Zzgl. Kindererziehungszuschlag (Berechnung s.u.) 74,49 €

Summe **1310.93 €**

Abzgl. Versorgungsabschlag -1310.93 € x 10.80 % = 141.58 €

**Es resultiert ein Ruhegehalt von 1169.35 €**

Da das erdiente Ruhegehalt geringer ist als das nach § 14(4) BeamtVG zu gewährende Mindestruhegehalt in Höhe von 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,

also 3588,05 € x 35 % = **1255.82 €**

wird dieses Mindestruhegehalt gezahlt.

Erhöhung des Ruhegehalts um feste Beträge:

Nach § 50(1) BeamtVG (Kinderanteil im FZ) 86,21 €

Die gesamte Versorgung beträgt 1255.82+86,21 1342.03 €

Hinweis zur zukünftigen Entwicklung des Ruhegehalts (§69e BeamtVG):

Das Mindestruhegehalt (§ 14(4) BeamtVG) ist gemäß § 69e Abs. 3 Satz 2 nicht von zukünftigen Kürzungen betroffen.



## Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil

**Akademischer Dienst Berlin**

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

**E-Mail [Versicherungen@Richterdienst.de](mailto:Versicherungen@Richterdienst.de) Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten [www.Richterdienst.de](http://www.Richterdienst.de)**

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

**Beraten durch Richard Damme**

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

## Erhöhungsbetrag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz

Zu berücksichtigende Kinder:

10.01.1998: 1. Kind

Erziehungszeiten: 10.01.1998- 10.01.2016

Erziehungszeiten 10.01.98 –31.01.2016

Berücksichtigte Kindererziehungszeiten:

36 Monate für ein Kind

Daraus resultiert laut § 50a Abs. 2 und 4 BeamtVG ein Kindererziehungszuschlag

Von insgesamt 36 Monate x 8.33 %x 24.84 €=

74.49 €

Begrenzung des Kindererziehungszuschlags gem. § 50a Abs. 6 BeamtVG

Um KEZ erhöhtes Ruhegehalt : 1236.44 €+ 74.49 €=

1310.93 €

Erreichbare Höchstversorgung 75% von 4878.17 €

3658.63 €

Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt

Ist nicht höher als die erreichbare Höchstversorgung.

Eine Kürzung des Zuschlags erfolgt nicht.

Der hier ermittelte Kindererziehungszuschlag gilt vorbehaltlich einer Kürzung gemäß § 50 a (5) BeamtVG. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die erziehungsbedingte Versorgungssteigerung nicht höher als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung höchstmögliche Rentensteigerung . Die Berechnung dieser Begrenzung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, da die zukünftigen jährlichen Höchstwerte an Entgeltpunkten noch nicht bekannt sind.

## Hinterbliebenenversorgung

Geburtstag der Witwe / des Witwers 01.01.67

Tag der Eheschließung 01.07.1996

Das Witwengeld beträgt 55 % des Ruhegehalts des Verstorbenen. (§19 (1) BeamtVG)

**Anzurechnendes Ruhegehalt: =**

**1255,82 €**

**Witwengeld 1233.82 €x 55.00% = + 86.21 €**

**778.91 €**

Da dieser Betrag hinter der Mindestversorgung gemäß § 20(1) BeamtVG zurückbleibt

(entsprechend 60% der amtsunabhängigen Mindestversorgung zzgl 30.68 €) wird die

**Mindestversorgung gewährt: 735.37 €+ 86.21 €**

**822.08 €**

**Vollwaisen: 1255,82 €x 20% =**

**251.16 €**

**Halbwaisen: 1255,82 €x 12% =**

**150.70 €**

Hat die Witwe keinen Anspruch auf Kindergeld, wird der Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag Stufe 1 in Höhe von 86.21 € stattdessen neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist.

Aus dieser Berechnung lassen sich keine rechtlichen Ansprüche ableiten.

**Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil**

